

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0029/13/0401B1

Düsseldorf, den 24.07.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von zuckerbasierten Tensiden (Veredelungsbetriebe) der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 17.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe am Standort Düsseldorf, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
BASF Personal Care and Nutrition GmbH  
Henkelstr. 67  
40589 Düsseldorf

Datum: 17. März 2014

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0029/13/0401B1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz  
Zimmer: 295  
Telefon:  
0211 475-2295  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.schmitz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.02.2013, zuletzt ergänzt am 11.10.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0029/13/0401B1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 20.02.2013, zuletzt ergänzt am 11.10.2013 (Eingang am 14.10.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Ver-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED330



bindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.21 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage 30  
(Veredelungsbetriebe)**

**am Standort**

**BASF Personal Care and Nutrition GmbH,  
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,  
Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 209**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung** ist

**a) Änderungen in der Betriebseinheit 2, hier Funktionseinheit 537.37, 537.34 und 537.24**

In der vorhandenen Reaktionsanlage FE 537.37 im Gebäude K08 sollen neue zuckerbasierte Produkte hergestellt werden. Dafür wird der Reaktor 37C001 mit einem anderen Rührwerk und weiteren dazugehörigen Aggregaten wie Pumpen, einer Zentrifuge 37F007 und einem Dispergierer 37P012 ausgestattet und betrieben. Die Funktionseinheit 537.37 mit dem Reaktor 37C001 soll aber auch weiterhin für die bislang genehmigten Herstellprozesse wie z.B. Amidierungen, Veretherungen oder Ver- und Umesterungen zur Verfügung stehen. Während der Reaktionen bleibt die Reaktionsanlage 537.37 an dem vorhandenen Abluftsammlsystem der Abteilung, Funktionseinheit 537.18, angeschlossen.

In der Reaktionsanlage 537.34 soll die vorhandene Filterpresse 34F003 umgebaut und mit zusätzlichen Filterplatten erweitert werden.

Die zurzeit noch vorhandene Funktionseinheit 537.24 mit dem Reaktor 24C001 im 1. OG sowie alle weiteren dazugehörigen Behälter und Aggregate wird stillgelegt und demontiert. Lediglich der Behälter 24B002 im 1. OG soll weiterhin als Sammel- und Aufschmelzbehälter für Mischfett erhalten bleiben. Alle Apparate werden vor der Demontage fachgerecht gereinigt und soweit sie nicht einer weiteren Verwendung zuge-



führt werden können, einer ordnungsgemäßen Schrottverwertung zugeführt.

**b) Änderungen in der Betriebseinheit 3, hier Funktionseinheit 537.65 und 537.69**

Vom 1. OG bis 2. OG in der Achse E-F/7-8 soll im Gebäude an die Stelle des bestehenden Reaktors der Reaktionsanlage 24, ein neuer Raffinationsbehälter 65B005, Funktionseinheit 537.65, mit weiteren Aggregaten wie z.B. Wärmetauschern, Pumpen und einer Vakuumanlage mit Wasserringpumpe 65V010 errichtet und betrieben werden. Auch der neue Raffinationsbehälter 65B005 soll zukünftig für Raffinationsprozesse, die bereits in vorhandenen Raffinationsbehältern im Gebäude K08 stattfinden, genutzt werden können. Der neue Raffinationsbehälter 65B005 wird generell an das vorhandene Abluftsammelsystem der Abteilung, Funktionseinheit 537.18, angeschlossen. Da jedoch zum Teil Bleich- und Trocknungsprozesse unter Verwendung von [REDACTED] in ihm stattfinden, muss aus Sicherheitsgründen die Abluft rezepturgesteuert in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Darüber hinaus wird im Keller des Gebäudes K08 ein großer liegender Behälter 69B004, Funktionseinheit 537.69, als Vorlagebehälter errichtet.

**c) Neue Lagermedien und Ersatz eines Behälters in der Betriebseinheit 7, Tanklager T61**

Im Tanklager T61, BE 7, FE 536.01, sollen Änderungen an 5 Lagertanken vorgenommen werden. Der vorhandene Tank 536.01 B025, aus dem Werkstoff GF-UP, soll ersetzt werden durch einen gleichgroßen Behälter aus dem Werkstoff Edelstahl 1,4571. In diesem Behälter lagerte bislang [REDACTED] (WGK 1).

Der Tank 01B014 wurde bislang ebenfalls zur Lagerung von [REDACTED] genutzt.

In diesen beiden Tanks 01B014 und B025 sollen zukünftig andere wassergefährdende Stoffe, in den weiteren Tanks 01B013, 01B063 und 01B064 zukünftig zusätzliche zu den bislang gelagerten Stoffen gelagert werden.

Zu diesen Stoffen zählen z.B. [REDACTED] wie die neuen zuckerbasierten Produkte mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 bis 2.



Diese 5 Tanke werden an das vorhandene Abluftsammlsystem der Betriebseinheit 537.18 angeschlossen, wobei bis auf Tank B025 die anderen bereits angeschlossen waren.

#### **d) Neue Lagermedien in der BE 8, Tanklager T60 und T64 und AB19**

Im Tanklager T60, BE8, FE 536.03, soll künftig im Tank 03B002 [REDACTED] mit der WGK 1 als Rohstoff gelagert werden.

Dieser Tank besteht aus Stahl, der mit einem Innenmantel aus medienbeständigem Edelstahl, Werkstoff 1.4571 ausgekleidet ist.

Im Tanklager T64, BE8, FE 536.04, sollen im Tank 04B104 und 04B105 künftig [REDACTED] mit der WGK 1 gelagert werden. Die beiden Tanks sind doppelwandig und besitzen einen Innenmantel aus medienbeständigem Edelstahl, Werkstoff 1.4571.

Die genannten Behälter werden mit den relevanten Produktionsanlagen 537.37 und 537.40 neu verrohrt und den neuen technischen Anforderungen angepasst.

Alle Tanke sowohl im T60 als auch im T64 sind an das vorhandene Abluftsammlsystem der Betriebseinheit 537.18 angeschlossen. Über die dazugehörige vorhandene Befüll- und Entleerestelle AB19 an der Südseite des Gebäude K08 wird zukünftig auch der [REDACTED] aus Tankzügen ins T60 entladen.

#### **e) Errichtung und Betrieb einer neuen Destillationsanlage 537.40, Betriebseinheit 12**

Auf den noch freien Feldern im neuen Freigerüst an der Ostseite des Gebäudes K08 soll oberhalb der geschlossenen Ebene im 1. OG bis zum 3. OG eine neue Destillationsanlage 537.40 errichtet und betrieben werden.

Die Destillationsanlage wird als neue Betriebseinheit 12 mit der Funktionseinheit 547.40 in die Struktur der Anlagenbezeichnungen der Abteilung 537 integriert und neu eingerichtet.

Zu den wesentlichen Aggregaten zählen der Verdampfer 40W001, der Bleichbehälter 40B002, ein Sammelbehälter 40B003 und die Vakuumanlage 40V001 sowie diverse Behälter mit Inhalten  $< 1 \text{ m}^3$  und außerdem verschiedene Wärmetauscher, Filter und dazugehörige Pumpen.

Die Destillationsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt wie z. B. [REDACTED], die mit Wassergefährdungsklassen bis WGK 2 eingestuft sind.



Die neue Destillationsanlage 537.40 wird in die bestehende Infrastruktur des Betriebes eingebunden und an das vorhandene Abluftsammlersystem der Abteilung, Betriebseinheit 537.18, angeschlossen.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 02.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0029/13/0401B1v.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens

**T187082104BASF**



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** (Hinweis: Erleichterungen nach § 54 Abs. 2 BauO NRW: Es werden die im Brandschutzkonzept RL-16-2010 vom 07.11.2012 unter Ziffer 22 aufgeführten Erleichterungen von den Vorgaben der BauO NRW gewährt. Die dort genannten Kompensationsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.)

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung organischer Spezialprodukte, Anlage 30 (Veredelungsbetriebe). Die vorgenannte Anlage soll durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 geändert werden. Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH in 40589 Düsseldorf hat für dieses Vorhaben am 20.02.2013, zuletzt ergänzt am 11.10.2013 (Eingang am 14.10.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe gestellt.

Für die baulichen Maßnahmen gemäß Baubeschreibung wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 02.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0029/13/0401B1v erteilt.

#### **B. Sachentscheidung**

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



## 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

### c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV und § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das bean-



tragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 24 vom 20.06.2013) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Anlage 30 – Veredelungsbetriebe) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände auf der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf.

Die Veredelungsbetriebe sollen durch Herstellung von neuen zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 geändert werden. Da sich die zuckerbasierten Tenside in ihren Eigenschaften von den bisherigen Produkten unterscheiden, sind eine geänderte Prozessführung und Änderungen in der Raffinations- und Aufarbeitungsphase erforderlich. Die für das Vorhaben notwendigen Änderungen sind im Tenor dieses Bescheides angegeben. Die Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Produktionskapazität der Veredelungsbetriebe.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt.

Natur- und Landschafts- und Wasserschutzgebiete sowie öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Werksgelände verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär und Niederschlagswasser. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt. Anfallendes Abwasser im Gebäude K08 wird der Abwasseranlage zugeführt, welche im Wesentlichen aus Ausgleichsgruben, Zwischenbehältern zur Vergleichmäßigung der Abwasserströme, einem Havariebehälter für betriebliche Abwasserstörungen sowie diversen Pumpen besteht. Die Hauptgrube dient als Fettabscheider und ist nach der DIN 4040 (Abscheideanlage für Fette) bemessen. Das Abwasser wird über eine Pumpen-/Frachtenverriegelung ordnungsgemäß über das werksinterne Kanalnetz abgeleitet.



Die Abfallmengen an produktionsspezifischen Abfällen werden sich durch die Herstellung der neuen Produkte prozessbedingt erhöhen. Als neuer Abfall zur Entsorgung wird ein Dekanterrückstand anfallen. Auf Basis der bestehenden Entsorgungsnachweise und unter Berücksichtigung der einschlägigen Nebenbestimmungen in der Anlage 2 dieses Bescheides ist eine ordnungsgemäße Entsorgung weiterhin sichergestellt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine stoffliche Verwertung von Inhaltsstoffen oder Abfällen wird soweit wie möglich durchgeführt.

Die Veredelungsbetriebe sind mit allen wesentlichen Emissionsquellen an das Abluftsammlsystem des Standortes angeschlossen. Die Abluft wird dem Kraftwerk am Standort der Verbrennung zugeführt. Einige Emissionsstellen werden aus sicherheitstechnischen Gründen in die Atmosphäre abgeleitet. Dies gilt auch für die in diesem Bescheid aufgeführten Funktionseinheiten. Sie sind an das betriebliche Abluftsammlsystem der Abteilung im Produktionsgebäude K08 (FE 537.18) mit Weiterleitung in das zentrale Abluftsammlsystem des Standortes angeschlossen. Lediglich bei Bleichvorgängen und den anschließenden Trocknungen muss die Abluft wg. des Einsatzes von Wasserstoffperoxidlösung aus Sicherheitsgründen rezepturgesteuert über Dach abgeleitet werden. Für die Abschätzung der Emissionen werden die Stoffe gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft Satz 1 klassifiziert mit einer Massenkonzentration von  $50 \text{ mg/m}^3$  für org. C. Die emittierte Jahresfracht liegt rechnerisch insgesamt für die in diesem Genehmigungsantrag vorgesehenen Änderungen bei  $< 5 \text{ kg/a}$ . Da erst nach der Reaktion rezepturgesteuert vom Abluftsystem abgekoppelt wird, wird auch die Geruchssituation für die Abteilung 537 in der Umgebung der Gesamtanlage nicht beeinflusst.

Im Rahmen des Vorhabens werden die neuen lärmzeugenden Aggregate zum größten Teil innerhalb des geschlossenen Gebäudes K08, einige im Ostanbau, welches nur nach Osten hin unverschlossen ist, installiert. Es wird sichergestellt, dass die neu installierten Aggregate im Gebäude K08 und im Ostanbau schalltechnisch so errichtet und betrieben wird, dass die Maßnahmen keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation außerhalb der Werksgrenze haben werden. Zur Abschätzung der Immission in der Nachbarschaft wurde eine Ausbreitungsrechnung nach ISO 9613-2 gemäß TA Lärm durchgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass die beantragte Maßnahme keinen relevanten Ein-



fluss auf die Immissionssituation außerhalb der Werksgrenze haben wird.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Das Werksgelände der Fa. BASF Personal Care and Nutrition GmbH stellt einen Betriebsbereich dar gemäß StörfallV mit erweiterten Pflichten.

Für die hier beantragten geplanten Änderungen in diversen Betriebseinheiten im Gebäude K08 ist ein Teilsicherheitsbericht nach den Anforderungen des § 4b Abs. 2, Satz 2, 9. BImSchV bzw. dem Anhang II der StörfallV erstellt worden.

Stoffe nach Anhang I der StörfallV werden bei der Herstellung der neuen zuckerbasierten Tenside verwendet. Als einziger neuer Stoff mit gefährlichen Eigenschaften gem. StörfallV, der bislang noch nicht in der Produktion K08 verwendet und in den Tanklagern T60 und T64 gelagert wurde, ist [REDACTED] bzw. das bei der Destillation anfallende [REDACTED] mit der Kategorie 6 „entzündliche Flüssigkeiten“ zu nennen. Alle anderen Stoffe für die Herstellung der Zuckertenside kommen bereits in der Produktion vor und stellen somit keine neue bzw. unbekannte Gefährdung im Gebäude K08 dar. In der Produktion besteht langjährige Betriebserfahrung mit den anderen Reaktionsanlagen innerhalb des Gebäudes K08. Die Mitarbeiter sind für den Umgang mit den Stoffen und der Anlagentechnik ausgebildet und werden für die Tätigkeiten, auch im Zusammenhang mit der neuen Anlage, regelmäßig geschult.

Als neue sicherheitsrelevante Anlagenteile im Gebäude K08 werden auf Grund der Menge der neue Raffinationsbehälter 537.65B005 und der neue Vorlagebehälter 537.69B004 eingestuft. Gründe sind hier nicht nur die neuen Stoffanforderungen aufgrund der zuckerbasierenden Verfahren, sondern auch die Stoffanforderungen aus dem bestehenden Produktionsportfolio in K08, insbesondere die der Anlage 537.37 (hier relevant die Kategorie 6 und die Kategorie 9b für Rohprodukte, Zwischenprodukte oder Fertigprodukte) sowie der Größe dieser beiden Behälter.



Die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I StörfallIV werden allerdings nur überschritten im Tanklager T61 auf Grund der Lagerung von Stoffen der Kategorie 9b „umweltgefährlich“.

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung des LANUV geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass auf Basis der Darlegungen in den Unterlagen die mit den beantragten Maßnahmen verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Düsseldorf

Seitens der Stadt Düsseldorf werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsortsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

#### Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1328.4.1 vom 16.09.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die BASF Personal Care and Nutrition GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr auf-



grund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

## 2. Industrieemissions-Richtlinie

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurden Forderungen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, in Anlage 2 des Bescheides aufgenommen.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.



Die Dokumentation des Ausgangszustandes für Boden- und Grundwasser ist aufgrund fehlender Eingriffe in den Boden im Zusammenhang mit dieser Änderung nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die oben unter Buchstabe B I.2.c) genannten, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.

### 3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.02.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **██████████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████████ Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13



Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Veredelungsbetriebe und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Düsseldorf [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 02.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0029/13/0401B1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-



SchG der Veredelungsbetriebe wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Veredelungsbetriebe ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schmitz)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0029/13/0401B1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1.	Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
2.	Antragschreiben vom 20.02.2013.....	8 Blatt
3.	Formular 1 u. Listen Genehmigungen u. Anzeigen.....	5 Blatt
4.	Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
5.	Anlagen u. Betriebsbeschreibung.....	35 Blatt
6.	Baubeschreibung.....	1 Blatt
7.	Angaben zum Gewässerschutz	
7.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz...	6 Blatt
7.2	Formulare 8.1 - 8.4.....	21 Blatt
7.3	EOH-Bescheinigung Nr. 3D11-53601-T61-(8919) -2012-4 gem. § 7 Abs.4 VAWS v. 24.09.2012.....	5 Blatt
8.	Stofflisten, Formulare, Unterlagen	
8.1	Liste spezieller Stoffdaten.....	14 Blatt
8.2	Formulare 2 - 7.....	25 Blatt
8.3	Entsorgungsnachweise.....	30 Blatt
8.4	Brandschutzkonzept RL-16-2010 v. 07.11.2012.....	69 Blatt
8.5	1.Nachtrag zum Brandschutzkonzept RL-97-2010 v. 05.04.2011 Nr. RL-97-01-2010 v. 07.11.2012.....	6 Blatt
8.6	Erläuterungsbericht zu Genehmigungsplanung Lüftungsanlage nach ATEX für Primären Explosions- schutz als Treppenhausverdünnungslüftungsanlage.....	15 Blatt
8.6	Vorprüfung UVP.....	13 Blatt
8.7	Schalltechnischer Bericht.....	7 Blatt
8.8	Stellungnahme zur Geruchsmissionssituation Nr. 12112012/2160 v. 12.11.2012.....	17 Blatt
8.9	Zertifikat ISO 9001/14001.....	4 Blatt
9.	Zeichnerische Unterlagen (in Ordner 2)	
9.1	Stadtgrundkarte mit Windrichtung M 1:20.000.....	1 Blatt
9.2	Werkslageplan M 1:5.000.....	1 Blatt
9.3	Ausschnitt aus dem Werkslageplan M 1:1.000.....	1 Blatt
9.4	Lageplan M 1:250.....	1 Blatt
9.5	Grundrisse Gebäude K08	
9.5.1	Untergeschoss.....	1 Blatt
9.5.2	Erdgeschoss.....	1 Blatt
9.5.3	1. Obergeschoss.....	1 Blatt
9.5.4	2. Obergeschoss.....	1 Blatt
9.5.5	3. Obergeschoss.....	1 Blatt
9.5.6	4. Obergeschoss.....	1 Blatt



9.6	Schnitt 1-1 (Längsschnitt) Gebäude K08.....	1	Blatt
9.7	Ansicht Gebäude K08.....	1	Blatt
9.8	Aufstellungspläne		
9.8.1	K08 Untergeschoss.....	1	Blatt
9.8.2	K08 Erdgeschoss.....	1	Blatt
9.8.3	K08 1.Obergeschoss.....	1	Blatt
9.8.4	K08 2.Obergeschoss.....	1	Blatt
9.8.5	K08 3.Obergeschoss.....	1	Blatt
9.8.6	K08 4.Obergeschoss.....	1	Blatt
9.8.7	K08 Ostanbau +5,550 m.....	1	Blatt
9.8.8	K08 Ostanbau +10,050 m.....	1	Blatt
9.8.9	K08 Ostanbau +14,550 m.....	1	Blatt
9.8.10	K08 Ostanbau Ansichten.....	1	Blatt
9.9	Prinzipfließbilder		
9.9.1	.....	1	Blatt
9.9.2	.....	1	Blatt
9.9.3	.....	1	Blatt
9.9.4	Raffination.....	1	Blatt
9.10	RI-Fließbilder mit Apparatelite		
9.10.1	BE 537.37 Reaktionsanlage, Reaktor.....	1	Blatt
9.10.2	BE 537.37 Reaktionsanlage, Zentrifuge.....	1	Blatt
9.10.3	BE 537.37 Reaktionsanlage, Destillation.....	1	Blatt
9.10.4	Raffination 65B005.....	1	Blatt
9.10.5	Vakuumanlage 65V010.....	1	Blatt
9.10.6	Kellertank 69B004.....	1	Blatt
9.10.7	Tanklager T61, Behälter B024/B025.....	1	Blatt
9.10.8	Tanklager T60, Behälter 536.03B002.....	1	Blatt
9.10.9	Tanklager T64, Behälter B101 – B105.....	1	Blatt
9.10.10	BE537.40 Destillationsanlage, Kurzwegverdampfer.....	1	Blatt
9.10.11	BE537.40 Destillationsanlage, Behälter 40B002.....	1	Blatt
9.10.12	BE537.40 Destillationsanlage, Strahleranlage 40V001..	1	Blatt
9.10.13	Apparatelisten mit Legende.....	3	Blatt
9.10.14	Abwasserblockschema 537.....	1	Blatt
10.	Teilsicherheitsbericht mit Dennoch-Fall-Betrachtung vom 17.08.2013 (in Ordner 1).....	71	Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0029/13/0401B1**

Anlage 2  
Seite 1 von 14

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (auch Teilinbetriebnahmen) der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind



schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 14

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Bauordnungsrecht**

- 2.1 Der Ausführungsbeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.2 Das (dem damaligen 8a-Bescheid beigelegte) Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird. (§ 14 Abs. 3 BauO NRW)
- 2.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf zu benennen. (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)



- 2.4 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen. (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW)
- 2.5 Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.6 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. (§ 68 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. Abs. 3 BauO NRW)
- 2.7 Dem Nachweis über die Standsicherheit ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass er bezüglich seines Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt. (§ 69 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 7 BauPrüfVO)
- 2.8 Bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die staatlich anerkannte Sachverständige oder der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind, soweit sich dies nicht aus dem Prüfbericht bereits ergibt. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.9 Die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.(§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)



2.10 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Bescheinigung der staatlich anerkannten Sachverständigen oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist. (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

Anlage 2

Seite 4 von 14

2.11 Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

<u>Anlage/Einrichtung</u>	<u>Prüffrist in Jahren nicht mehr als</u>
1. ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
2. Lüftungstechnische Anlagen	3
3. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Gemäß Brandschutzkonzept RL-97-01-2010 ist für die Osterweiterung des Gebäudes K08 der Einbau einer automatischen Absperrarmatur zur Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Die Auslösung soll über die vorhandene BMA und manuell erfolgen. Diese Änderung ist mit Bestandteil des Prüfumfanges.)	3
5. elektrische Anlagen und Einrichtungen - in den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen	6
6. natürliche Rauchabzugsanlagen	6

(§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich,



sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf auf Verlangen zu übersenden. (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten. (PrüNO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

- 2.12 Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Unterlagen/ Erklärungen/ Nachweise vorzulegen:
- Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/ Anpassung des Gefahrenabwehrplan Gebäude (GAB);
  - Erklärung des Fachbauleiters Brandschutz, dass die genehmigten Brandschutzkonzepte RL-16-2012 und RL 97-01-2010 beachtet und umgesetzt wurde;
  - Die Prüfberichte gemäß Nebenbestimmung 2.11

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Änderung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen



an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Wohnhäuser Hallbuschstraße 114, Burgenlandweg 3 und Nosthofenstraße 57

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten im Rahmen der unter Abschnitt I., Ziffer 1 des Bescheides vom 02.07.2013 genannten Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen zur Änderung der Veredelungsbetriebe inklusive Nebeneinrichtungen sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 3.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

**Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt** (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf). Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind



geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

- 3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 3.7 Bei der Errichtung von Anlagenteilen zum Verarbeiten oder Fördern von flüssigen organischen Stoffen, die
  - a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
  - b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
  - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
  - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,



sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden (Nr. 5.2.6ff TA Luft).

Anlage 2

Seite 8 von 14

#### 3.7.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 3.7.2 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

#### 3.7.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 3.7.4 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.



Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

#### 3.7.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- 3.8 Die durch die Anlagenänderung entstehenden Abgase sind zu erfassen und antragsgemäß über das vorhandene Abgassystem dem Kraftwerk (Anlage 80) der Fa.Henkel zur Verbrennung zuzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind hiervon jene Abgase ausgenommen, die bei der Herstellung des Produktes [REDACTED] sowie bei sonstigen Raffinationsprozessen (s. hierzu Nr. 2.2.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) für die Dauer der Dosierung von [REDACTED] bis zum Prozessende sowie den sich daran anschließenden Trocknungsprozess in die Atmosphäre abgegeben werden. Dies ist über das Prozessleitsystem rezepturgesteuert zu regeln. Die aus dem vorgenannten Bleich- und Trocknungsprozess resultierenden Abgase sind über einen neuen Stahlrohrkamin mindestens 5 m über der Gebäudekante, aber 23,5 m über Geländeoberkante zu emittieren.

## 4. Gewässerschutz

- 4.1 Im Rahmen der Demontage der Behälter und Aggregate der Funktionseinheit 537.24 (mit Ausnahme des Behälters 24B002) sind diese vor der Demontage fachgerecht zu reinigen und soweit sie nicht einer weiteren Verwendung zugeführt werden können, einer ordnungsgemäßen Schrottverwertung zuzuführen.
- 4.2 Die neu zu verlegenden Rohrleitungen der Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind gemäß TRWS 780-1 (Oberirdische Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen)



auszuführen. Der Nachweis der konformen Herstellung ist dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4.3 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.
- 4.4 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 4.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.



- 4.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 11 von 14

## **5. Wasserwirtschaft**

- 5.1 Die Änderungen im Bereich des Abwasseranfalls, welche sich durch das Vorhaben ergeben, sind in das Abwasserkataster einzuarbeiten. Die Aktualisierung des Abwasserkatasters für die Abteilung 537 ist der zuständigen Behörde entsprechend Auflage Nr. I.1.2 der Genehmigung gemäß § 59 LWG vom 17.12.2007, Az. 19/2.2, jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.
- 5.2 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage 536.09 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. In die Betriebsanweisung sind auch Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen und zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen.
- 5.3 Die Unternehmerin hat für die Abwasserbehandlungsanlage 536.09 in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten und auf Aufforderung in Klarschrift vorzulegen. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 5.4 Die in der Abwasserbehandlungsanlage eingesetzte Menge an Schwefelsäure ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Ein Wechsel der Einsatzchemikalien ist mir mitzuteilen.



5.5 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage 536.09 selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme,
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten,
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile und
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlag

5.6 Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Genehmigung gemäß § 59 LWG vom 17.12.2007, Az. 19/2.2. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.7 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen sind.

5.8 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

## 6. Anlagensicherheit

6.1 Im Rahmen der Fortschreibung ist der Teilsicherheitsbericht für die Antragsgegenstände in den Sicherheitsbericht der BASF PCN GmbH Standort Düsseldorf – hier spezifisch in dem anlagenbezogenen Teil für das Gebäude K08 mit seinen Tanklagern – zu integrieren. In diesem Zusammenhang sind die im gesamten Gebäude K08 und Tanklager gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV mit ihren maximalen Mengen und den Mengenschwellen in diesem anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts in Form einer Tabelle zu dokumentieren.

6.2 Der Sicherheitsbericht ist in 2014, gemäß den Empfehlungen der Bezirksregierung aus der Störfallinspektion im Dezember 2013 und unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden

Anlage 2

Seite 12 von 14



Genehmigung durchgeführten Maßnahmen, zu aktualisieren. Dieser Sicherheitsbericht der Firma BASF PCN GmbH Standort Düsseldorf ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Teilsicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Teilsicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Teilsicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

## 7. Abfallwirtschaft

7.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

## 8. IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)

### 8.1 § 21, Abs. 2a Nr. 3

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch



der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.

Anlage 2

Seite 14 von 14

8.2 § 21, Abs. 2a Nr. 4

Die in den Antragsunterlagen in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung unter der Nr. 3.5 beschriebenen Maßnahmen sind im Falle der Stilllegung der im Antrag behandelten Funktionseinheiten zu beachten.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0029/13/0401B1**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

**Hinweise**

**1. Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Abweichend von Ziffer 15.1, Seite 53, Brandschutzkonzept RL-16-2012 wurde das Lüftungskonzept als Bestandteil des BImSchG-Verfahrens nachgereicht und nicht als eigenständiges bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren vorgelegt.

**2. Immissionsschutz**

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



## 2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

## 2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

## 2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



## 2.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 3 von 5

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



### 3. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 4 von 5

#### 3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

### 4. Landschafts- und Naturschutz

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3

Seite 5 von 5

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“